| Kapitel | | Ansatz | Ansatz | mehr (+) | IST |
|------------|-----------------|--------|--------|-------------|------|
| Titel | 7 | | | weniger (–) | |
| Funkt | Zweckbestimmung | 2017 | 2016 | 2017 | 2015 |
| Kennziffer | | EUR | EUR | EUR | TEUR |

09 050 Förderung des Wohnungsbaus

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 09 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

| 111 01 | 419 | Gebühren und tarifliche Entgelte | 100 | 100 | _ | _ |
|--------|-----|---|-------------|-------------|------------|--------|
| 119 01 | 419 | Vermischte Einnahmen | 500 | 500 | _ | _ |
| | | Übrige Einnahmen | | | | |
| 231 10 | 233 | Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes für Wohngeld | 172 500 000 | 175 000 000 | -2 500 000 | 87 108 |
| 233 10 | 233 | Einnahmen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes (a. F. bis 2004) | _ | _ | _ | 63 |

Zu Titel 111 01:

Aufgrund der "Dritten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung" sind bei der Bewilligung von Mitteln zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus seit dem 01.01.1979 Gebühren zu erheben.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus der Rückzahlung von Straf- und Verzugszinsen u. ä., z. B. Säumniszuschläge zur Wohnungsbauprämie sowie sonstige, letztlich nicht vorhersehbare Einnahmen.

Zu Titel 231 10:

Siehe Titel 681 10.

Zu Titel 233 10:

Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe wurde als sogenannter besonderer Mietzuschuss im Zusammenhang mit der Sozialhilfe bewilligt und ist durch das Hartz IV Gesetz bzw. die zum 01.01.2005 in Kraft getretene Wohngeldreform entfallen. Unrechtmäßige Zahlungen müssen die Betroffenen erstatten.

| Kapitel | | Ansatz | Ansatz | mehr (+) | IST |
|------------|-----------------|--------|--------|-------------|------|
| Titel | 7 | | | weniger (–) | |
| Funkt | Zweckbestimmung | 2017 | 2016 | 2017 | 2015 |
| Kennziffer | | EUR | EUR | EUR | TEUR |

Titelgruppen

Titelgruppe 70

Bundesmittel - Wohnungsbau Siehe Vermerke zu den Ausgaben bei Titelgruppe 70.

| 331 70 | 411 | Haushaltsmittel des Bundes | 190 735 500 | 190 735 500 | _ | 97 072 |
|--------|-----|--------------------------------|-------------|-------------|------------|---------|
| | | Summe Titelgruppe 70 | 190 735 500 | 190 735 500 | _ | 97 072 |
| | | Gesamteinnahmen Kapitel 09 050 | 363 236 100 | 365 736 100 | -2 500 000 | 184 243 |

Zu Titel 331 70:

Der Bund hat den Ländern bis zum 31.12.2006 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus Finanzhilfen gemäß Art. 104a Abs. 4 GG gewährt. Mit der Beendigung der Finanzhilfen zur Wohnraumförderung aufgrund des "Entflechtungsgesetzes", zuletzt geändert mit Gesetz vom 20.10.2015, steht den Ländern ab dem 01.01.2007 jährlich bis zum Jahr 2015 ein Betrag i.H.v. 518,2 Mio. EUR und seit dem Jahr 2016 bis zum Jahr 2019 ein Betrag i.H.v. 1.018,2 Mio. EUR aus dem Bundeshaushalt zu. NRW erhält einen Anteil von 18,73 v.H. Für die Jahre 2016 bis 2019 sind dies jährlich rd. 190,74 Mio. EUR. Diese Mittel unterliegen bundesgesetzlich einer investiven Zweckbindung und landesgesetzlich einer Zweckbindung zugunsten der Wohnraumförderung (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz vom 09.04.2013). Der auf NRW entfallende Betrag ist bei den Titeln 331 70 (Einnahmen) sowie 891 70 (Ausgaben) etatisiert.

| Kapitel | | Ansatz | Ansatz | mehr (+) | IST |
|------------|-----------------|--------|--------|-------------|------|
| Titel | 7 | | | weniger (–) | |
| Funkt | Zweckbestimmung | 2017 | 2016 | 2017 | 2015 |
| Kennziffer | | EUR | EUR | EUR | TEUR |

Ausgaben

| | | Sächliche Verwaltungsausgaben | | | | |
|--------|-----|---|-------------|-------------|------------|---------|
| 546 40 | 411 | Postbargebühren Wohngeld | 1 000 | 1 000 | _ | 1 |
| | | Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen) | | | | |
| 681 10 | 233 | Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. 1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 231 10 und 233 10 erhöhen oder vermindern den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar. 3. Zurückgezahltes Wohngeld ist von der Ausgabe abzusetzen. | 345 000 000 | 350 000 000 | -5 000 000 | 174 279 |
| | | Ausgaben für Investitionen | | | | |
| 891 10 | 411 | Zuweisung für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK | _ | _ | _ | _ |

Zu Titel 546 40:

Wohngeldempfängern, die in besonderen Fällen (u. a. gesundheitliche Gründe) eine kostenfreie Barauszahlung verlangen, werden die Sozialleistungen bar durch die Post ausgezahlt. Der Auszahlungsanspruch ergibt sich aufgrund § 26 Wohngeldgesetz in Verbindung mit § 47 Sozialgesetzbuch I.

Zu Titel 681 10:

Wohngeld

| Haushaltsjahr | |
|---------------|-------------|
| | (EUR) |
| 2011 | 359.258.302 |
| 2012 | 288.042.701 |
| 2013 | 244.272.205 |
| 2014 | 207.453.732 |
| 2015 | 174.279.438 |

Die Aufwendungen des Landes werden gemäß § 32 Wohngeldgesetz (WoGG) vom Bund zur Hälfte erstattet (siehe Titel 231 10).

Zu Titel 891 10:

Ergänzend zu den Bundesmitteln bei der Titelgruppe 70 können hier Landesmittel zur Gewährung von Tilgungsnachlässen für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung im Rahmen des Darlehensförderungsprogramms bereit gestellt werden. Die Mittel würden der NRW.BANK zur finanziellen Umsetzung / Abwicklung des Förderprogramms zugewiesen und wären Bestandteil des von der Landesregierung jährlich aufzustellenden Wohnraumförderungsprogramms.

| Kapitel | | Ansatz | Ansatz | mehr (+) | IST |
|------------|-----------------|--------|--------|-------------|------|
| Titel | 7 | | | weniger (–) | |
| Funkt | Zweckbestimmung | 2017 | 2016 | 2017 | 2015 |
| Kennziffer | | EUR | EUR | EUR | TEUR |

Titelgruppen

Titelgruppe 70

- Bundesmittel Wohnungsbau
 Die Ausgaben bei Titel 883 70 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 891 70 überschritten werden.
 Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 70 erhöhen oder vermindern die Ausgaben bei Titel 891 70.

| 883 70 | 411 | Zuweisung von bei Titel 331 70 vereinnahmten Bundesmitteln an Gemeinden und Gemeindeverbände | _ | 190 735 500 | -190 735 500 | 48 500 |
|--------|-----|--|-------------|-------------|--------------|---------|
| 891 70 | 411 | Zuweisung von bei Titel 331 70 vereinnahmten Bundesmitteln für besondere investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK | 190 735 500 | _ | +190 735 500 | 48 572 |
| | | Summe Titelgruppe 70 | 190 735 500 | 190 735 500 | _ | 97 072 |
| | | Titelgruppe 71 | | | | |
| | | Schuldendienst 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. | | | | |
| 561 71 | 831 | Zinsen | _ | _ | _ | 10 |
| 581 71 | 831 | Tilgung | 155 000 000 | 155 100 000 | -100 000 | 134 146 |
| 631 71 | 411 | Erstattung von Rückflüssen aus einem gemeinsamen Strukturprogramm - Ersatzwohnraumbeschaffung - an den Bund | _ | _ | _ | 72 |
| | | Summe Titelgruppe 71 | 155 000 000 | 155 100 000 | -100 000 | 134 228 |
| | | | | | | |

690 736 500

695 836 500

-5 100 000

405 580

Zu Titel 891 70:

Mit diesen Mitteln können investive Maßnahmen der Wohnraumförderung im Rahmen eines Darlehensförderungsprogramms mit Tilgungsnachlässen gefördert werden. Dieses dient der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen der Wohnraumschaftung für Flüchtlinge/Asylsuchende, der Quartiersentwicklung einschließlich des Ersatzwohnungsbaus auf Abrissstandorten, des Wohnungsbaus auf Konversionsflächen und der Aufwertung von Wohnungsbeständen sowie für die Förderung von Mietwohnungen in bestimmten Gebietskulissen bzw. bei besonderen objektbezogenen Fördertatbeständen und für die Förderung der energetischen Sanierung.

Die Mittel werden der NRW.BANK zur finanziellen Umsetzung/Abwicklung der v.g. Maßnahmen zugewiesen und sind Bestandteil des von der Landesregierung jährlich aufzustellenden Wohnraumförderungsprogramms (WoFP). Für das Haushaltsjahr 2017 ist für Maßnahmen im Neubau und Bestand ein Darlehensvolumen von 1.100 Mio. EUR geplant.

Zu Titelgruppe 71:

Das Land hat für die soziale Wohnungsbauförderung Bundesmittel in Form von Darlehen erhalten. In der Titelgruppe 71 werden die zu leistenden Verpflichtungen für diese Darlehen (Schuldendienst) ausgewiesen.

Zu Titel 561 71:

Die Zinsen für den 1. und 2. Förderweg (Bau - und Aufwendungsdarlehen) werden nicht mehr aus dem Landeshaushalt, sondern durch die NRW.BANK gezahlt.

Zu Titel 581 71:

| | Ursprungs- | Restkapital |
|--|---------------|---------------|
| Zweck | kapital | 01. 01. 2016 |
| Schuldendienst an den Bund für: | (EUR) | (EUR) |
| Darlehen für den 1. Förderweg (Baudarlehen) | 4.295.710.341 | 1.561.274.777 |
| Darlehen für den 2. Förderweg (Aufwendungsdarlehen) | 1.521.355.795 | 117.532.161 |
| Darlehen zur Finanzierung von baulichen Zivilschutzmaßnahmen | 558.605 | 27.457 |
| Darlehen zur Förderung von Wohnraum für Studierende | 2.278.317 | 463.661 |
| Darlehen zur Ersatzraumbeschaffung (DüBoDo) | 7.766.703 | 48.348 |
| Zusammen | 5 827 669 761 | 1 679 346 404 |

Zu Titel 631 71:

Es handelte sich um Rückflüsse aus in den Haushaltsjahren 1968 bis 1970 ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Emscherschnellweg und Schnellstraße Düsseldorf-Bochum-Dortmund. Die in diesem Zeitraum geleisteten Ausgaben des Landes für die Baumaßnahmen wurden vom Bund aufgrund einer Vereinbarung vom 18. November / 9. Dezember 1968 mit dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gemeinsamen Strukturprogramms durch mittelbare Kreditaufnahme (Aufnahme von Kreditmitteln durch das Land, für die der Bund den Schuldendienst trägt) finanziert.

Die Rückflüsse aus den in diesem Rahmen ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung sind nach den Erläuterungen zu § 2 der 3. Zusatzvereinbarungen vom 23. Dezember 1971 / 08. Mai 1972 an den Bund abzuführen.